

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/6 94/11/0156

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.08.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AVG §37;

KrPflG 1961 §52b Abs1 idF 1992/872; KrPflG 1961 §52b Abs2 idF 1992/872;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Im Verfahren zur Anerkennung von außerhalb Österreichs erworbener Krankenpflegediplome hat die Behörde detaillierte Feststellungen hinsichtlich der von der Antragstellerin genossenen - durch die beigebrachten Urkunden belegten - Ausbildung zu treffen und im einzelnen und konkret zu begründen, warum diese Ausbildung die für die Ausübung des Berufes einer diplomierten Krankenschwester in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bzw nicht ausreichend vermittelt (Hinweis E 30.3.1993, 92/11/0192).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110156.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at